



Hygieneregeln der Friedrich-Fröbel-Schule (Stand 22.02.2021)


Gültig für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiter und Besucher



1. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) Pflicht. Die MNB muss auch im Unterricht getragen werden.
2. Die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sollte nach Möglichkeit eine medizinische Maske sein.
3. Es werden regelmäßige Maskenpausen eingeplant.
4. Die Maske muss mindestens einmal täglich gewechselt werden und ausreichend Wechselmasken den Kindern zur Verfügung stehen.
5. Erwachsene betreten das Schulgelände nur, wenn sie ein besonderes Anliegen haben.
6. Kinder, die ohne MNB zur Schule kommen, müssen sich sofort eine MNB für 1 € von der Schule kaufen. Diese Regel gilt auch für alle anderen Besucher.



Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m ist auch auf den Gängen, in den Toiletten und auf dem Hof einzuhalten!

7.  Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m ist auch auf den Gängen, in den Toiletten und auf dem Hof einzuhalten!
8. Regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfizieren ist weiterhin erforderlich.
9. Jedes Kind benutzt ausschließlich sein eigenes Arbeitsmaterial und bringt ein eigenes Frühstück und Getränk mit.
10. Die Klassenräume werden regelmäßig alle 20 Minuten stoßgelüftet.
11. Husten, Niesen und Gähnen erfolgt in die Ellenbeuge.
12. Ein Besuchsverbot in der Schule gilt, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:
 - Fieber (ab 38,0°C)
 - Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
 - Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens).

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind demnach nicht relevant. Auf der anderen Seite gilt: Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.